

<b>Geschäftszeichen</b> I/20 He.	<b>Datum</b> 04.01.2021	<b>Vorlage-Nr.</b> XVIII-0674/2020
-------------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.03.2021	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	22.03.2021	Entscheidung

**Betreff**

**Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 182 NKomVG für Fehlbeträge, die in Folge der epidemischen Lage dazu führen, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Wolfenbüttel macht von der Möglichkeit der Regelung des § 182 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG Gebrauch und verzichtet für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 110 Absatz 8 NKomVG.

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b>	<b>Produktkonto</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ergebnishaushalt</b> <input type="checkbox"/> <b>Finanzhaushalt</b>	<b>Haushaltsjahr/e</b> <b>2021-2023</b>
<b>Mittel stehen</b>	<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

**Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:**

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input checked="" type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

**Begründung:**

Die Haushaltsplanung 2021 des Landkreises wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro abschließen. Auch die Folgejahre weisen Fehlbeträge aus.

5 Kann ein Haushaltsausgleich in der Haushaltsplanung und in den Folgejahren nicht erreicht werden, ist gemäß § 110 Absatz 8 NKomVG ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

10 Gemäß § 182 Absatz 4 NKomVG besteht jedoch die Möglichkeit, für das Haushaltsjahr 2021 und die beiden Folgejahre auf ein Haushaltssicherungskonzept zu verzichten, soweit wegen der außergewöhnlichen Situation einer pandemischen Lage u.a. der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann.

15 Mit der Beschlussfassung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Corona-Bündelungsgesetz) ist am 15.07.2020 nach § 3a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst durch den Landtag eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt worden, die nach wie vor Gültigkeit hat. Mit dieser Feststellung treten verschiedene Rechtsfolgen ein, so auch die des neuen § 182 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 3 NKomVG.

20 Danach besteht nun die gesetzliche Möglichkeit, für die Jahre 2021 bis 2023 auf ein Haushaltssicherungskonzept zu verzichten. Voraussetzung für die Anwendung dieser Regelung ist ein expliziter Beschluss des Kreistages.

25 Zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurden bereits im Haushaltsjahr 2020 erhebliche Mehraufwendungen getätigt. Diese beinhalteten unter anderem auch Bedarfszuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zum Zwecke der Abfederung der pandemiebedingten Mindererträge im Haushaltsjahr 2020.

30 Die Folgen der Pandemie bekommt der Landkreis allerdings erst ab dem Haushaltsjahr 2021 zu spüren. Wie bereits erwähnt, werden die Haushaltjahr 2021 bis 2024 keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können. Der überwiegende Teil der Fehlbeträge wird auf Corona bedingte Mindererträge bei der Erhebung der Kreisumlage und den Zuweisungen zurückzuführen sein. Durch die pandemiebedingten Steuermindererträge der kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2020 und folgende verringern sich die Kreisumlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2021 und die weiteren Haushaltsjahre.

35 Um zusätzliche finanzielle Einschnitte in den kommenden Jahren durch Haushaltssicherungsmaßnahmen für diese pandemiebedingten Auswirkungen zu vermeiden, sollte von der o.g. Regelung Gebrauch gemacht werden.

40 Nach § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG kann dieser entstandene Fehlbetrag innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren statt der üblichen 6 Jahre abgetragen werden. Innerhalb dieser Frist muss der zum jeweiligen Jahresende noch vorhandene Fehlbetrag zur besseren Abgrenzung in der Bilanz gesondert ausgewiesen und darf nicht mit anderen Fehlbeträgen verrechnet werden.

50 Christiana Steinbrügge

**Anlagen:**

55